

Amtliche Bekanntmachung
Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2012
Beschluss-Nr. 2012-V-09-0842 vom 15.11.2012

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 15.11.2012 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

von bisher 10.000.000,00 EUR auf 13.500.000,00 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 13.12.2012 erteilt.

Stralsund, 17.12.2012



Dr. Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Der Minister für Inneres und Sport des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-174-6100E-2012/020-015 am 13.12.2012 für die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung 2012 der Hansestadt Stralsund folgende Entscheidungen getroffen:

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit vollständig in Höhe von 13.500.000,00 EUR genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Nachtragshaushaltssatzung 2012 öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 17.12.2012



Dr. Badrow
Oberbürgermeister

